

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freising



20. August 2024

## Bekanntmachung

### **Vollzug der Wassergesetze; Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG; Projekt Isar 2020; Bauabschnitt 14b – „Pförrerhof“; Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt München, hat beim Landratsamt Freising aus Gründen des Hochwasserschutzes die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zur Sanierung des Deichabschnitts BA 14b rechtsseitig der Isar und südlich von Freising zwischen der Kreisstraße FS11 und der Autobahn A92 bei Fkm. 115,8 bis 117,2 beantragt. In dem nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchzuführenden Planfeststellungsverfahren ist zum einen gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsgesetz (BayVwVfG) i.V.m. § 70 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz WHG und Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sowie zum anderen gemäß § 18 Abs. 1 Sätze 2 und 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Die Unterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens ersichtlich werden, liegen in der Zeit

**vom 19.08.2024 bis zum 18.09.2024**

im Referat 6 Bau, Planung und Liegenschaften der Stadt Freising, Amtsgerichtsgasse 1 in 85354 Freising im Zimmer EG 23 zu folgenden Uhrzeiten zur allgemeinen Einsicht aus:

|                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| Montag bis Freitag    | 9:00 Uhr – 12:00 Uhr  |
| Montag bis Donnerstag | 14:00 Uhr – 15:00 Uhr |

Falls Sie außerhalb dieser Uhrzeiten von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr eine Einsichtnahme in die Unterlagen wünschen, bitten wir Sie um vorherige Terminvereinbarung. Sie erreichen uns unter Telefon: 08161/54 46205 oder E-Mail: [zPE-tiefbauplanung@freising.de](mailto:zPE-tiefbauplanung@freising.de)

**Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt**

**bis zum 18.10.2024**

### **Einwendungen erheben.**

Gemäß Art. 27a Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG sollen die zur Einsicht auszulegende Unterlagen auch über das **Internet** zugänglich gemacht werden. Maßgeblich hierfür ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen. Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist sind die entsprechenden Unterlagen unter folgendem Link einzusehen:

<https://cloud.lrafs.de/index.php/s/NRwCZ2ATBQszecZ>

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freising



Die Einwendungen sind innerhalb der Einwendungsfrist bei der Stadt Freising oder beim Landratsamt Freising, 85356 Freising, Landshuter Straße 31, Zimmer-Nr. 567, schriftlich oder innerhalb der Dienststunden zur Niederschrift zu erheben.

Einfache E-Mails reichen für das ordnungsgemäße Erheben von Einwendungen nicht aus. Auf Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG wird hingewiesen.

**Vereinigungen**, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bei den vorgenannten Stellen bis einen Monat nach Ablauf der vorstehend genannten Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

**Mit Ablauf der Einwendungsfrist- bzw. Äußerungsfrist sind für das Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.**

Die schriftliche Einwendung muss den Namen mit voller leserlicher Anschrift enthalten und zumindest erkennen lassen, welches seiner Rechtsgüter der Einwender für gefährdet ansieht und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

Ort und Zeitpunkt des nach Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG i.V.m. § 70 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz WHG und Art. 69 Satz 1 BayWG vorgeschriebene Erörterungstermin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der Stellungnahmen der von dem Vorhaben betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange werden rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, ortsüblich bekannt gemacht.

Jeder, der von dem Vorhaben betroffen ist, sowie Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, können an diesem Erörterungstermin teilnehmen; bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Personen, die Einwendungen erhoben haben bzw. die oben genannten Vertreter oder Bevollmächtigten, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freising



Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, das heißt

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und
- b) Die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt München, beantragte Sanierung des vorgenannten Deichabschnittes bedarf gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.13 Anlage 1 zum UVPG grundsätzlich einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Auf Antrag des Vorhabenträger zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt die Vorprüfung in diesem Fall jedoch gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG und es besteht UVP-Pflicht für das Vorhaben (§ 7 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Gemäß § 18 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 UVPG beteiligt die zuständige Behörde die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Folgende gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderlichen Unterlagen sind in den ausgelegten Unterlagen enthalten:

- 6.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 6.1.1 Bestands- und Konfliktplan
- 6.1.2 Waldersatz Ausgleichsmaßnahme A1
- 6.1.3 Kompensationsberechnung
- 6.2 Artenschutzbeitrag
- 6.3 FFH-Verträglichkeitsstudie
- 6.4 Stellungnahme zur Aktualität naturschutzfachlicher Daten
- 6.5 Synopse UVPG alt – neu
- 14.1 Umweltverträglichkeitsstudie
- Anlage: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens und der Zulassungsentscheidung ist das Landratsamt Freising. Dort können Äußerungen und Fragen innerhalb des vorgenannten Auslegungszeitraums eingereicht werden.

Freising, 05.08.2024

Tobias Eschenbacher  
Oberbürgermeister